

# **Hundesportverein Pforzheim 1900 e. V.**

## **Vereinssatzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Hundesportverein Pforzheim 1900 e. V.. Er hat seinen Sitz in 75179 Pforzheim, Tannhoferweg 102, und wurde im Jahre 1900 gegründet.

Hundeportverein Pforzheim 1900 e. V.

### **§ 2**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist dem „Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.“ in Abkürzung „swhv“ angeschlossen.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- 1.) Ausbildung von Gebrauchshunden aller Rassen.
- 2.) Förderung der hundesportlichen Arbeit.
- 3.) Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- 4.) Mit der hundesportlichen Arbeit will der HSV Pforzheim die sportliche Betätigung seiner Mitglieder fördern. Der Gesamtrahmen muss der modernen Freizeitgestaltung angepasst sein.
- 5.) Die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung in den entsprechenden Sportsparten.
- 6.) Die Belange des Tierschutzes aktiv fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einwirken.
- 7.) Der HSV Pforzheim verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Etwaige Überschüsse aus den Mitgliederbeiträgen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des HSV Pforzheim. Die gesamte Tätigkeit des HSV Pforzheim ist gemeinnützig. Die Erstattung von Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für den HSV Pforzheim regelt die Geschäftsordnung des „swhv“.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft kann jeder Hundehalter erwerben, dessen Ziele und Arbeit im Rahmen des Hundesports zu sehen sind.
- 2.) Die Mitgliedschaft beginnt auf Grund eines schriftlichen Antrags und nach der Zustimmung des Ausschusses.
- 3.) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Diese können vom Ausschuss vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten die Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Arbeitsleistung bzw. monetärer Gegenleistung befreit.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist an einen Jahresbeitrag und eine einmalige

Aufnahmegebühr gebunden, die durch die Vorstandschaft festgelegt wird

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtung zu benutzen, außerhalb der offiziellen Übungszeiten nur nach Absprache.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen des § 6 der Satzung eingehalten sind.
- 3.) Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Während einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ruht die Mitgliedschaft bis der Rechtsstreit ordentlich beendet ist.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbands- und Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und der Aufgaben des Vereins beizutragen.
- 2.) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, mit Arbeitsleistung oder alternativ mit monetärer Gegenleistung den Verein zu unterstützen. Der Vorstand ist berechtigt, in Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe eines Geldbetrages abstimmen zu lassen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung und Tod.
- 2.) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens am 31. August dem Vorstand vorliegen. Geht die Kündigung der Mitgliedschaft verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin möglich. Alle Rechten und Pflichten bleiben bis dahin bestehen.
- 3.) Ein Mitglied das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen, oder einer anderen in der Satzung festgelegten Leistungen in Rückstand kommt, kann vom geschäftsführenden Vorstand gesperrt oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung oder Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen. Wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat, so kann dieses vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei sonstigen verbandsschädigendem oder vereinsschädigendem Verhalten.
- 4.) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angaben und Beifügung der Beweismittel zu begründen.
- 5.) Im Ausschlussverfahren entscheidet der Ausschuss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Dem Beklagten muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem

- Ausschlussverfahren zu äußern.
- 6.) Jeder Ausschluss ist dem Landesverband zu melden. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen Berufung beim Landesverband einreichen.

## § 8

### Vertretung und Verwaltung des Vereins

- 1.) a.) der geschäftsführende Vorstand  
b.) der Ausschuss
- Zu a.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassenwart
- Zu b.) Der Ausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
- „Basis“- Ausbildungswart
  - „VPG“ - Ausbildungswart
  - „THS“- Ausbildungswart
  - „Agility“- Ausbildungswart
  - „Obedience“- Ausbildungswart
  - „Welpen“ - Ausbildungswart
  - Platzwart
  - Technischer Wart
  - Jugendwart
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Beisitzer
- Die Voraussetzung der Wahlberechtigung der Sportarten ist der Sachkundenachweis.
- 2.) Für jede Sportsparte, die vom HSV Pforzheim angeboten wird, ist ein Ausbildungswart im Ausschuss vertreten. Der Ausschuss kann daher jederzeit von der Vorstandschaft erweitert werden.

## § 9

### Der Ausschuss

- 1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **1. und 2. Vorsitzende**. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende) beruft nach seinem Ermessen Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Jahreshauptversammlung wird in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses können Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit im Verein entbunden werden und die Posten mit Mitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden. Die Vorsitzenden haben bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 500,-- € je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften generell, die Verpflichtung, zuvor die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Dies gilt nur vereinsintern.
- 2.) **Der Schriftführer** hat von jeder Sitzung, Versammlung und Veranstaltung ein Protokoll anzufertigen, dass auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu

verlesen ist. Soweit notwendig, unterstützt er die Vereinsvorsitzenden bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und wie auch die sonstigen Protokolle, vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- 3.) **Der Kassier** ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und bei der Jahreshauptversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen – und Ausgabenrechnung vorzulegen.
- 4.) **Die Ausbildungswarte** organisieren und verantworten den spartenspezifischen Ausbildungsbetrieb. Sie bestimmen die Übungsleiter, Trainingszeiten, Schulungsbedarf, den Bedarf an Trainingsgeräten usw. und stimmen dies mit dem Ausschuss ab. Sie sorgen für die Instandhaltung und Pflege der Trainingsgeräte in Abstimmung mit dem Platzwart und dem Technischen Wart. Die Ausbildungswarte entscheiden über die Integration neuer Mitglieder in die jeweiligen Sparten. Sie schlagen die Prüfungsteilnehmer an Vereinsprüfungen vor und verlesen den Jahresbericht in der Jahreshauptversammlung.
- 5.) **Der Platzwart und der Technische Wart** verantworten und organisieren den Arbeitsdienst zur Instandhaltung und Pflege des Vereinsgeländes und den darauf stehenden Gebäuden und Einrichtungen. Sie entscheiden über die Durchführung des Übungsbetriebes auf dem Vereinsgelände bei schlechten Bodenverhältnissen, in Abstimmung mit den jeweiligen Ausbildungswarten.
- 6.) **Der Jugendwart** vertritt die Interessen der Jugendlichen des HSV Pforzheim, im Sinne der swhv-Satzung und swhv- Jugendordnung. Er vertritt die HSV Jugendabteilung auf dem swhv-Jugendtag. Dieser findet jährlich statt und wird vom swhv-Jugendvorstand vier Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Deutscher Hundesport“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Jugendwart unterstützt die Ausbildungswarte in der spartenspezifischen sportlichen Ausbildung der Jugendlichen und bei der Integration in den Verein.
- 7.) **Dem Beisitzer** kommt, eine dem Grunde nach, allgemein beratende Funktion, bzw. eine ihm vom Ausschuss übertragene Funktion, zu.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Mitgliederversammlungen**

- 1.) Der Ausschuss sowie die Mitglieder der Haupt- und der Außerordentlichen Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer 3 Wochenfrist schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit der Übersendung der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Mindestens im ersten Quartal jedes Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Der Verkauf von Vereinseigentum im Wert von über 2000 Euro ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder zustimmt. Hierüber wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Für eine Verschuldung des Vereins über 7500 Euro ist auch die Zustimmung der Mitglieder (einfache Mehrheit) im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Ansonsten entscheidet der Ausschuss darüber.
- 4.) Satzungsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung bei  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu

- tätigen.
- 5.) Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
  - 6.) Alle Entscheidungen mit Ausnahme von Ziffer 4+5 werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Abstimmungen, bei denen zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgt geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
  - 7.) Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über später eingegangene und nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weiterer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
  - 8.) Die Entlastung des Kassenvorgängers sowie der Vorstandschaft, kann jedes anwesende Mitglied an der Jahreshauptversammlung beantragen.

## **§ 11 Wahlen**

- 1.) Wählbar ist jeder, der § 5 (3) erfüllt.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand wird jährlich im Versatz auf 2 Jahre gewählt.
  - a.) 2000/2002/2004/2006 usw.
    1. Vorsitzender, Kassenvorwärt
  - b.) 2001/2003/2005/2007 usw.
    2. Vorsitzender, Schriftführer und Ausbildungsleiter
- 3.) Der Ausschuss wird auf 2 Jahre bei der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 4.) Gewählt werden kann bei Abwesenheit nur, wer seine Kandidatur und die Annahme im Falle seiner Wahl, beim Vorstand zuvor schriftlich eingereicht hat.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Der Jahresbeitrag wird jährlich bei der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er wird jährlich kassiert.
- 3.) Jeder Hundebesitzer muss seinen Hund ausreichend Haftpflicht versichert haben.
- 4.) Jeder Hundeführer muss für seinen Hund die vorgeschriebene Schutzimpfung nachweisen (z.B. Tollwut). In allen Fällen für die in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

## **Anhang**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit Mehrheitsbeschluss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Widergründung des Vereins muss jedoch das der gemeinnützigen Organisation überlassene Vereinsvermögen wieder dem Verein zugeführt werden. Der wieder gegründete Verein muss jedoch vor der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt sein.